

# Berliner Tageblatt

## und Handels-Zeitung.

### Das Gesetz wider den Umsturz.

Nach einer vielbereiteten, auch von uns wiedergegebenen Meldung, die wir als zutreffend bestätigen können, handelt es sich bei dem Gesetz wider den Umsturz um Abänderungen des VI. Abschnittes des Strafgesetzbuches, Widerstand gegen die Staatsgewalt, und des VII. Abschnittes, Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, und zwar um eine Aenderung der §§ 110, 111 und 112, der §§ 130 und 131, und im Zusammenhang mit der Abänderung der §§ 111 und 131 um eine Ausdehnung des § 23 des Freigesetzes.

Sehen wir die erwähnten Paragraphen etwas näher an, so wird der § 110, der die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gelehe, und der § 111, welcher die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung, und zwar der erstere mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, dahin erweitert werden, daß nicht allein die Aufforderung zu strafbaren Handlungen, sondern auch deren öffentliche Verherrlichung unter Strafe gestellt wird. Ob mit dem gleichen oder mit höherem Strafmaß, als es jetzt in den §§ 110 und 111 angedroht wird, das wird man abwarten müssen. Ist eines dieser Delikte durch die Presse begangen, so kommt die noch zu besprechende Erweiterung des Freigesetzes mit in Frage.

§ 112 des Strafgesetzbuches bedroht die Aufforderung oder Anreizung einer Person des Soldatenstandes zum Ungehorsam gegen die Befehle der Oberen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren. Dieser Paragraph wird dahin erweitert werden, daß jede Aufreizung oder Verleitung von Militärpersonen zu disziplinwidrigen und staatsgefährlichen Handlungen geahndet wird.

Diese Aenderungen haben nicht allzu viel auf sich. Es kommt allerdings viel auf ihre Fassung an, thatsächlich sind aber auch die jetzt geltenden §§ 110, 111 und 112 sehr dehnbar.

Andererseits, h. ungleich schlimmer, verhält es sich mit den geplanten Aenderungen der §§ 130 und 131, die sich gleichfalls inswäher vorausbestimmen lassen. § 130 lautet:

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Was an diesem Paragraphen geändert werden soll, liegt auf flacher Sand. Man will die gesperrt gedruckten Worte **Frieden** und **damit alle den öffentlichen Frieden gefährdenden Handlungen unter Strafe stellen**. Damit ginge der Paragraph noch über den Paragraphen § 12 des Sozialistengesetzes hinaus, der lediglich sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Verlesungen, die in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, verbietet. Man beachte dabei wohl, wie die strafrechtlichen Begrisse allmählich verrohben werden, bis jetzt eine ganz allgemeine Fassung gefunden ist, in deren Masfen Jedermann hängen bleiben kann.

Weniger klar ist, was aus dem § 131 gemacht werden soll. Derselbe lautet:

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatsfeindlichkeiten oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Streichung der gesperrt gedruckten Worte wäre eine so einschneidende Aenderung, daß wir kaum daran zu glauben vermögen. fällt das Kriterium des Wissens als ausschlaggebend fort, so daß jede öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, die Staats- einrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich macht, unter den § 131 fällt, so ist die Presse nahezu vogelfrei, denn die Verächtlichmachung ist ein sehr weiter Begriff, und der Beweis der Wahrheit ist oft genug unmöglich. Kommt dazu noch eine Aenderung des § 23, § 2 des Freigesetzes, daß die vorläufige Beschlagnahme, die jetzt für den Tatbestand der §§ 111 und 130 zugelassen ist, auch für den Tatbestand der §§ 112 und 131 zugelassen wird, wie er sich hinfolgend darstellen soll, dann ist das Mautkorbesetz vollständig.

Die außerdem geplanten Aenderungen des Dynamitgesetzes lassen sich aus dem Kontext des geltenden Gesetzes nicht ersehen. Man wird hier das Nähere abwarten müssen, ehe man sich ein Bild von der Sache machen kann.

### Das Deutlichkeit der Antisemiten.

Man schreibt uns:

Oftem einzugeschoben, daß man sich in seinem Handeln durch Haß und Verschämeid bestimmen läßt, das würde doch gar zu abstoßend wirken. Daher haben die Antisemiten die Klar erfinden, daß sie nicht sowohl von Haß gegen die Juden als vielmehr von Liebe zum Deutlichkeit bewegt werden, wenn sie ihre Judenheute treiben. Speziell sind es die Organe der Doktoren Hempel und Lange, die „Lägliche Rundschau“ und die „Volksrundschau“, die in erheblicher Schwärmerische Zone von den Gefahren predigen, die dem Deutlichkeit drohen. Sie treiben diese Agitation mit sehr großer Unverfrorenheit, aber mit sehr geringem Muthe, denn sie wagen sich mit ihren Angriffen und Verunglimpfungen immer nur an schwache Minoritäten heran, vor der Macht beugen sie sich und aus der Hand der Mächtigen schmückt ihnen wie Zuckerbrod, was Andere als Peitschenhiebe für das Deutlichkeit empfinden. Die „L. R.“ hat es fertig bekommen, den Zaren Alexander III. nicht etwa nur wegen seines tragischen Schicksals zu beklagen und nach Entschuldigungsgründen für die von ihm getroffenen inhumanen Maßnahmen zu suchen, sie bringt es fertig, diesen Unterdrücker alles Deutlichthums in Rußland als einen Freund der Reichsdeutschen hinzustellen, als einen Mann von

echt deutschem Wesen. Die „L. R.“ schreibt in ihrem Metrolog auf Alexander III. unter Anderem:

Es sieht eine stark aber deutlichen Wütes durch die Romanovs: ohne Eigendünkel und ohne Ueberhebung können wir sagen, das des tohlen Zaren bessere Eigenschaften, seine tiefmenschliche Treue, sein raffines Mägen, sein aufschlößens Wesen, sein seltener Familieninn, deutlichen, rein deutlichen Ursprungs sind.

Und an einer anderen Stelle heißt es:

Die Hand des verstorbenen Zaren hat schwer auf den Deutschen gelastet, die seine eigenen Unterthanen waren. Den Reichs-Deutschen, die im gestrigen Rußland mit deutschem Pionierfleisch gewiebt haben, hat er seine kaiserliche Gunst gern und oft bezeugt. Er war Russe durch und durch, und des „faulen Welkens“ Einflüsse hat er sich nach Kräften und nicht ohne russische Brutalität ferngehalten.

Die „L. R.“ verabsäumt leider Beispiele dafür anzuführen, daß der verstorbene Zare in dem gestrigen Rußland lebenden und mit deutschem Pionierfleisch würenden Reichsdeutschen seine kaiserliche Gunst erwiesen habe. Die „L. R.“ hätte um so mehr die Pflicht gehabt, solche Beispiele anzuführen, da sie mit ihrer Auffassung in der deutlichen Presse völlig selbst daselt. Denn außerhalb der Redaktion des deutlichen Antisemitenorgans ist alle Welt so ziemlich einzig darüber, daß unter Zar Alexander III. bei der Behandlung auch der Reichsdeutschen in seinem Lande ebenso wenig russische Brutalität zu vermissen war, wie bei der Frenhaltung der Einflüsse des „faulen Welkens“. Die „L. R.“ tritt sonst mit Rücksicht auch für die Behauptung des Deutlichthums im Ausland ein. Man findet in ihren Spalten häufig der Romantik aus dem Anfange dieses Jahrhunderts nachgeahmte Fabeln von einem Deutlichthum, der allen wirklich Deutschen in aller Herren Länder offen stehen soll. Wenn es daher noch eines Beweises bedürfte, daß es der „L. R.“ mit den von ihr proklamirten Zielen nicht ernst ist, so wäre er durch ihr Uebeln über Alexander III. erbracht, in dem die barbarische auf völlige Vernichtung ausgehende Unterdrückung des Deutlichthums in den Ostprovinzen gleichsam als etwas Unmenschliches gegenüber der angedeutlichen Behandlung der Reichs-Deutschen dargestellt wird. Selbst wenn die Günstbezeugungen des Zaren wirklich erfolgt wären, und nicht nur in derphantasie der „L. R.“ existirten, dürften sie ein Organ, das wirklich das Deutlichthum hochhalten will, nicht veranlassen, den Peiniger der baltischen Deutschen zu verherrlichen. Die Glorifikation wirkt aber um so verderblicher, da die Fremdblichkeit des verstorbenen gegen die Reichsdeutschen nichts weiter als eine Erfindung der „L. R.“ ist. Durch alle gegen die Ausländer im Allgemeinen erlassenen Gelehe und Verordnungen sind gerade die Deutschen am härtesten betroffen worden. Es wurde ihnen nicht nur verboten in großen Theilen Rußlands Grundbesitz zu erwerben, sondern sie wurden auch gezwungen, bereits erworbenen, vielleicht schon vor sehr langer Zeit erworbenen, aufzugeben. Es ist bekannt wie überhaupt theilweise durch kleinliche Maderieen, theilweise durch weitgehendere Anordnungen den Deutschen der Lebertritt nach Rußland und der Aufenthalt daselbst auf alle erdenkliche Weise erschwert worden ist.

Trotz alledem feiern die „L. R.“, und die „Volksrundschau“, die Hauptbeorgane des Antisemismus, den verstorbenen Zaren als einen Gönner des Deutlichthums, während sie „Aß und Wehe“ schreiben, wenn einmal ein deutlicher Christ von einem deutlichen Juden oder auch nur von einem deutlichen Christen, der nach Ansicht des Herrn Dr. Lange eigentlich Jude sein möchte, aber Ohr gehauen wird. Aber freilich, der Zare ist ein mächtiger Herr, vor dem sich das Deutlichthum der „L. R.“ in Ergebenheit beugt. So steht der Muth des Antisemismus aus, mit dem er für das Deutlichthum eintritt.

### Orthodoxie und Sünde.

Von der Strafkammer in Kassel ist dieser Tage der Pfarrer Weinrich aus Zuberbach um kleine Schwwege zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren verurtheilt worden, weil er mit einer dreizehnjährigen Konfirmandin vorgesetzt unmüchtige Handlungen vorgenommen hat. Von dem Schwurgericht in Erfurt sind die Frau Oberförster Gelack und ihr Mann, wie die Leber bereits wissen, mit noch härteren Strafen belegt worden, weil sie ein ihrer Ohhut anvertrautes Dienstmädchen zu Tode mißhandelt haben.

Welcher Grund liegt vor, diese beiden Fälle zusammen zu stellen, die, äußerlich betrachtet, gar nichts mit einander zu thun haben? Sie sind typisch dafür, daß es gegen Verbrechen kein Aheilsmittel giebt, sie sind typisch dafür, daß vor allem die sogenannte Rechtsläubigkeit ohne Sittlichkeit bestehen kann. Der Geistliche, der das Wort Gottes lehren soll, verfährt ein unschuldiges Kind, gegen das Gebot Gottes zu handeln. Die Frau Oberförster und ihr völlig von ihr abhängiger Mann, begehen im Hause die größten Brutalitäten, während sie von ihrer Umgebung für Muster christlicher Gesinnung gehalten werden, weil sie fleißig die Kirche besuchen. Solche Dinge sind zu allen Zeiten vorgekommen, weil es zu allen Zeiten Pharisäer und Heuchler gegeben hat.

Es ist aber gerade heututage notwendig auf dergleichen Dinge nachdrücklich hinzuweisen. Denn die Orthodoxie hebt sähier als seit sehr langer Zeit ihr Haupt empor und findet an einflussreichen Stellen Unterstützung; es ist ihr leiber an manchen maßgebenden Orten gelungen, die Spinnung zu erwecken, daß sie alle Schöden der Welt heilen könne, wenn man sie frei schalten und walten lasse. Die alte Verwechslung zwischen wahrem und Buchstaben-Glauben! Wer wahrhaft gläubig ist, wird allerdings auch sichtlich sein, wessen Betätigung der Frömmigkeit sich im Nachleben frömmere Sprüche und in Kirchenbesuche erschöpft, der ist nicht geist gegen die Verleugung der Sittlichkeit, die zugleich eine Verleugung der göttlichen Gebote bedeutet.

Der Prozeß Gelack hat wieder einmal erwiesen, daß zwar nicht der Kirchenbesuch selbst, wohl aber seine Ueberfrühung geradezu verderblich wirken kann. Eine ganze Reihe von Personen, die jetzt unter dem Zeugeneid schwer belastende

Aussagen gegen die Angeklagten machen mußten, haben längst genußt, daß in ihrem Hause schmachtvolle Dinge vorgingen. Aber sie haben sich gefürchtet, ihre Kenntniß an die Öffentlichkeit zu bringen, denn die Gerlachs waren ja „fromm“ und deshalb in den besten Kreisen wohlwollend. Ueberrall würde vielleicht den Mißhandlungen des Dienstmädchens noch rechtzeitig Einhalt gethan worden, um wenigstens sein Leben zu retten. So konnten die Gerlachs ihr bestialisches Treiben ungehindert fortsetzen; sie posteten auf das Uebeln, daß ihnen ihr häufiger Kirchenbesuch verleihe, und wagten auf Grund dessen auch sich über die gelehrlischen Vorrichtungen betreffend die Sonntagsruhe hinwegzusetzen, da sie sich sicher fühlten, die Polizei würde bei ihnen nicht so genau aufpassen.

Der Pfarrer Weinrich und die Gerlachs würden bei einer Gefinnungsprüfung insgesammt vor der königlich preussischen Generalbehörde sicherlich aus Beste bestrafen haben, und doch konnten sie sich die verdammswertbesten Schandtthaten zu Schulden kommen lassen. Gest hieraus unabweislich hervor, daß die Orthodoxie kein Panacee gegen die Unmüchtigkeit ist, so wäre es andererseits durchaus verfehlt, etwa bei allen Orthodoxen Unmüchtigkeit vorauszusetzen. Rein, die Form des Glaubens hat darauf keinen Einfluß. Diese Lehre könnten auch die „frommen“ im Lande aus den beiden erwähnten Prozessen ziehen und ihrer gedanken, wenn sie wieder einmal von dem Vergehen eines Juden zu berichten haben. Es giebt eben so wenig jüdische, wie orthodoxe Verbrechen, aber die Orthodoxie schützt auch eben so wenig wie das Jubentum vor der Sünde.

\* Wie groß die einzelnen Direktionsbezirke in Folge Neuordnung der preussischen Eisenbahn-Verwaltung am 1. April nächsten Jahres werden und wie viel Betriebs-Maschinen- und Verkehrs-Inspektionen jede einzelne erhält, ist nunmehr endgültig festgestellt. Nach der Größe geordnet ist die Reihenfolge folgende: 1) Direktion Berlin mit 589 Kilometer Bahnlänge, 9 Betriebs-, 3 Maschinen- und 4 Verkehrs-Inspektionen; 2) Direktion Essen mit 820 Kilometer Bahnlänge, 10 Betriebs-, 4 Maschinen- und 4 Verkehrs-Inspektionen; 3) Direktion St. Johann-Saarbrücken mit 915 Kilometer Bahnlänge, 8 Betriebs-, 2 Maschinen- und 2 Verkehrs-Inspektionen; 4) Direktion Cöln mit 1073 Kilometer Bahnlänge, 11 Betriebs-, 4 Maschinen- und 4 Verkehrs-Inspektionen; 5) Direktion Münster mit 1258 Kilometer Bahnlänge, 11 Betriebs-, 3 Maschinen- und 4 Verkehrs-Inspektionen; 6) Direktion Köln mit 1282 Kilometer Bahnlänge, 11 Betriebs-, 4 Maschinen- und 4 Verkehrs-Inspektionen; 7) Direktion Frankfurt a. M. mit 1284 Kilometer Bahnlänge, 11 Betriebs-, 3 Maschinen- und 4 Verkehrs-Inspektionen; 8) Direktion Erfurt mit 1287 Kilometer Bahnlänge, 9 Betriebs-, 2 Maschinen- und 3 Verkehrs-Inspektionen; 9) Direktion Kattowitz mit 1296 Kilometer Bahnlänge, 10 Betriebs-, 3 Maschinen- und 4 Verkehrs-Inspektionen; 10) Direktion Danzig mit 1442 Kilometer Bahnlänge, 10 Betriebs-, 3 Maschinen- und 4 Verkehrs-Inspektionen; 11) Direktion Kassel mit 1454 Kilometer Bahnlänge, 12 Betriebs-, 4 Maschinen- und 4 Verkehrs-Inspektionen; 12) Direktion Posen mit 1476 Kilometer Bahnlänge, 10 Betriebs-, 3 Maschinen- und 3 Verkehrs-Inspektionen; 13) Direktion Altona mit 1677 Kilometer Bahnlänge, 12 Betriebs-, 5 Maschinen- und 3 Verkehrs-Inspektionen; 14) Direktion Magdeburg mit 1688 Kilometer Bahnlänge, 14 Betriebs-, 4 Maschinen- und 5 Verkehrs-Inspektionen; 15) Direktion Bromberg mit 1696 Kilometer Bahnlänge, 12 Betriebs-, 4 Maschinen- und 4 Verkehrs-Inspektionen; 16) Direktion Bönigsberg mit 1774 Kilometer Bahnlänge, 12 Betriebs-, 3 Maschinen- und 5 Verkehrs-Inspektionen; 17) Direktion Stettin mit 1787 Kilometer Bahnlänge, 12 Betriebs-, 4 Maschinen- und 4 Verkehrs-Inspektionen; 18) Direktion Breslau mit 1869 Kilometer Bahnlänge, 15 Betriebs-, 5 Maschinen- und 6 Verkehrs-Inspektionen; 19) Direktion Hannover mit 1877 Kilometer Bahnlänge, 15 Betriebs-, 5 Maschinen- und 5 Verkehrs-Inspektionen; 20) Direktion Halle mit 1696 Kilometer Bahnlänge, 15 Betriebs-, 4 Maschinen- und 5 Verkehrs-Inspektionen. Im Ganzen entfallen hiernach auf die 20 neuen Direktionen 28,505 Kilometer Bahnlänge, 229 Betriebs-, 72 Maschinen- und 82 Verkehrs-Inspektionen. Außerdem erhält jede Direktion eine Telegraphen-Inspektion. Die Direktion Berlin umfaßt sämtliche von hier ausgehenden Strecken bis zur Grenze des bisherigen Vorortverkehrs, nur in der Richtung nach Breslau erstreckt sich dieselbe bis Sommerfeld. Dafür aber werden der Direktion Berlin sämtliche Haupt- und Betriebs-Verkäufe zugetheilt, so daß sie ein ganz bedeutendes Arbeitsfeld erhält.

\* Zur Arbeiterbewegung in England schreibt uns unser Londoner Korrespondent: „Wir haben im Großen und Ganzen mit den alten Trade-Unions sympathisiert, so lange sie an ihrem Programm der Organisation zur Verbesserung des moralischen und physischen Wohles ihrer Mitglieder festhielten und der Politik fernblieben. Wir halten sogar den Standpunkt des Streikes nicht für einen unbedeutenden, so lange letzterer aus der freien Willensäußerung der Arbeiter und einer zwingenden Nothlage entspringt. Wir können aber nicht mehr unbedingt und unter allen Umständen mit den Trade-Unions gehen, nachdem ihre Delegirten an dem Vereinstage in Norwich extreme sozialistische Prinzipien in ihr Programm aufgenommen und Streiks, wie den schottischen Bergarbeiterstreik, in der frivolsten Weise in Szene gesetzt haben. Die Annahme des Prinzipes der Verstaatlichung des Bodens muß je jedem dem Individualismus Ergebenen verächtlich und die Verwirklichung großer Familienkomplexe zum Hunger aus nichtigem Grunde jedem anständigen Menschen verächtlich machen.“

Man kann es daher nur mit Freude begrüßen, daß der freie, nicht an die unionistische Kette gekettete Arbeiter hier anfängt, sich zu organisiren. Es tagt augenblicklich in London